



Abschnitt 1 – Allgemeines .....	3
Abschnitt 2 – Verwaltungskosten .....	3
Abschnitt 3 – Reisekosten .....	3
3.1    Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen) .....	3
3.2    Übernachungskosten .....	3
3.3    Fahrtkosten .....	3
3.4    Wettkämpfe .....	4
Abschnitt 4 – Kampfrichterentschädigung.....	4
Abschnitt 5 – Aus- und Fortbildung .....	4
Abschnitt 6 – Startgelder.....	5
6.1    Landesmeisterschaften .....	5
6.2    Besondere Wettkämpfe im Jugendbereich .....	5
6.3    Sonstige Wettkämpfe .....	5
Abschnitt 7 – Gebühren .....	5
7.1    Mitgliedsbeitrag / Jahressichtmarke.....	5
7.2    Pässe und Lizenzen .....	5
7.3    Kyo- und Danprüfungen.....	6
Abschnitt 8 – Abrechnungen.....	6
8.1    Verwaltungskosten.....	6
8.2    Reisekosten, Aus- und Fortbildung, Wettkämpfe und Veranstaltungen .....	6
Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen .....	7

# Finanzordnung des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (Finanzordnung)

## Abschnitt 1 – Allgemeines

Diese Ordnung regelt finanzielle Angelegenheiten des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (TJV), die im Zusammenhang mit Aktivitäten für oder durch den Verband stehen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung. Ausgaben können nur im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der bewilligten Ansätze getätigt werden.

## Abschnitt 2 – Verwaltungskosten

Verwaltungskosten, insbesondere Portokosten, Telefonkosten und Kosten für Bürobedarf, können abgerechnet werden. Drucksachen (Vordrucke und Briefumschläge) sind bei der Geschäftsstelle anzufordern.

## Abschnitt 3 – Reisekosten

Reisekosten bestehen aus Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Auslagen geltend gemacht werden.

### 3.1 Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen)

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Auslandstagegelder werden nur bei vom Präsidium genehmigten Einzelreisen erstattet, nicht bei Wettkämpfen oder Lehrgängen im Ausland.

Bei einer Inlandsdienstreise gelten für Verpflegungsmehraufwendungen die folgenden Pauschalen:

§ Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: **12 €**

§ Abwesenheit von mehr als 24 Stunden: **24 €**

Erhält der Dienstreisende während seiner Dienstreise unentgeltlich Verpflegung, oder sind Verpflegungskosten in den Hotelkosten enthalten, so wird das Tagegeld um die nachstehenden Prozente des vollen Satzes gekürzt:

§ für das Frühstück um **20%**

§ für das Mittag- und Abendessen um je **40%**

Auslandstagegelder werden im Einzelfall vom Präsidium festgesetzt. Bei Dienstgängen am Wohnort besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

### 3.2 Übernachtungskosten

Die zur Erledigung eines Dienstauftrages nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen werden erstattet. Erhält der Dienstreisende unentgeltliche Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

### 3.3 Fahrtkosten

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt wurden (Bahn), werden die Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse, erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Gutschriften oder Erstattungen stehen dem TJV zu. Über Flugreisen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

Für Strecken, die mir einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, gilt als Auslagenersatz folgende Wegstreckenentschädigung:

§ für jeden gefahrenen Kilometer: **0,19 €**

§ für jede mitgenommene spesenberechtigte Person pro Kilometer: **0,02 €**

Taxikosten können in Ausnahmefällen unter Vorlage einer Quittung erstattet werden.

Fahrtkosten für Kampfrichtereinsätze werden nicht erstattet.

### 3.4 Wettkämpfe

Zu Wettkämpfen erfolgen die An- und Abreise sowie die Übernachtung der Landeskader in der Regel gemeinsam.

Der TJV trägt die Reisekosten für einen Trainer / Betreuer bei unter acht Wettkampfteilnehmern. Bei höherer Teilnehmerzahl werden für je angefangene sieben Aktive die Reisekosten für je einen zusätzlichen Trainer / Betreuer getragen.

Bei Nominierungsturnieren für internationale Meisterschaften (vgl. Jahresplanung der jeweiligen Bundestrainer) werden auch bei unter acht Aktiven die Reisekosten für zwei Trainer / Betreuer getragen.

Der Verpflegungssatz bei Wettkämpfen der Landesauswahl im Jugendbereich beträgt:

§ bei einer Übernachtung pro Wettkämpfer bis **18 €**

§ bei zwei Übernachtungen pro Wettkämpfer bis **30 €**

Bei der Teilnahme an internationalen Maßnahmen trifft das Präsidium eine Einzelfallentscheidung.

## Abschnitt 4 – Kampfrichterentschädigung

Kampfrichter werden pro Tag und Einsatzstunde mit **2,50 €** zuzüglich **6 €** Kleidergeld entschädigt. Kampfrichterhelfer erhalten **1 €** pro Stunde. Eine Fahrtkostenerstattung wird nur an die durch die Landekampfrichterreferentin zuvor eingeteilten Fahrgemeinschaften ab 3 Kampfrichter gezahlt.

## Abschnitt 5 – Aus- und Fortbildung

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird für die Teilnehmer ein Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Unkosten der Referenten erhoben. Bei der Berechnung wird die Bezuschussung durch die Sportakademie des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) berücksichtigt.

Lehrgänge des TJV werden grundsätzlich als Wochenendlehrgänge organisiert. Die Anreise ist am Freitagabend, die Abreise am Sonntagnachmittag. Bei vorzeitigem Verlassen oder verspäteter Anreise werden keine Kosten erstattet.

Fallen Stornokosten an, so werden diese auf die Personen umgelegt, die trotz Meldung nicht zum Lehrgang anreisen bzw. deren Abmeldung zu spät erfolgte.

Die Gebühren für einen Wochenendlehrgang des TJV an der Landessportschule Bad Blankenburg betragen pro Teilnehmer **40 €**

Honorare für Referenten werden in Anlehnung an die Empfehlungen der Sportakademie des LSB gezahlt.

## Abschnitt 6 – Startgelder

### 6.1 Landesmeisterschaften

Das Startgeld für Landesmeisterschaften ist bis zum Freitag vor dem Wettkampfwochenende auf das Konto des TJV einzuzahlen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs. Der ausrichtende Verein ist vom Startgeld befreit. Das Startgeld beträgt:

	<i>Einzelwettbewerb</i>	<i>Mannschaftswettbewerb</i>
für alle Altersklassen:	<b>8 €</b>	<b>80 €</b>

### 6.2 Besondere Wettkämpfe im Jugendbereich

Der TJV trägt die Startgelder im Jugendbereich für nachstehende Wettkämpfe:

- § Deutsche Meisterschaften / Internationale Deutsche Meisterschaften;
- § Wettkämpfe, an denen eine Landesauswahlmannschaft teilnimmt.

### 6.3 Sonstige Wettkämpfe

Zu sonstigen Wettkämpfen der Jugend und zu Wettkämpfen im Erwachsenenbereich sind die Startgelder von den entsendenden Vereinen zu tragen.

## Abschnitt 7 – Gebühren

### 7.1 Mitgliedsbeitrag / Jahressichtmarke

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß § 9 der Satzung des TJV durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtbetrag eines Vereins ergibt sich aus der in der Bestandserhebung an den TJV und den LSB gemeldeten Mitgliederzahl und wird durch die jeweilige Jahressichtmarke nachgewiesen.

Die Jahressichtmarken werden den Vereinen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zugestellt.

Der Beitrag ist bis zum 01. März des laufenden Jahres an den TJV zu entrichten.

### 7.2 Pässe und Lizenzen

Die Gebühren für Pässe und Lizenzen betragen:

§ Judo-Pass	<b>8 €</b>
§ FÜL/Trainer C-Lizenz	<b>20 €</b>
§ Kampfrichterlizenz	<b>20 €</b>
§ Lizenzverlängerung	<b>10 €</b>

### 7.3 Kyo- und Danprüfungen

Mit Prüfungen im Zusammenhang stehende Gebühren betragen:

Bei Kyo-Prüfungen erhält der Prüfer: pro Stunde **15 €** und Fahrtkosten

Kyu-Marke: **5 €**

Urkunde (wenn gewünscht): **1 €**

Fahrtkosten: **0,19 € pro km**

Dan-Marke incl. Urkunde: **26 €** per Rechnung an den TJV

DAN- Prüfergebühr: Pro Prüfling mindestens **25 €** fallen höhere Kosten an, werden diese ebenso auf die Prüflinge umgelegt. Bezahlung erfolgt am Tag der Prüfung.

Fahrtkosten: **0,19 € pro km**

Prüfungsmaterialien können bei der Geschäftsstelle des TJV gegen Barzahlung oder Überweisung des Rechnungsbetrages erworben werden.

## Abschnitt 8 – Abrechnungen

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister. Vorschüsse können bis zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe deren Bezeichnung bei der Geschäftsstelle des TJV angefordert werden.

### 8.1 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind zu belegen und vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag, für das IV. Quartal bis spätestens zum 10.12. des Jahres einzureichen.

### 8.2 Reisekosten, Aus- und Fortbildung, Wettkämpfe und Veranstaltungen

Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben für Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung. Ein gegenseitiges Verrechnen von Maßnahmen ist nicht möglich. Abrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Maßnahmen im Dezember sind bis zum 30.12. einzureichen.

Alle Auslagen sind auf dem Vordruck „Abrechnung“ aufzuführen und zu belegen. Ausgaben für den gleichen Zweck (Verpflegung o. ä.) können dabei zusammengefasst werden. Sind Klärungen notwendig, können ausnahmsweise Belege nachgereicht werden.

Grundsätzlich soll folgende Reihenfolge bei der Kostenaufstellung eingehalten werden:

- § Fahrt- oder Transportkosten,
- § Unterkunftskosten,
- § Verpflegungskosten (incl. Zusatzverpflegung, Getränke usw.),
- § Honorare und sonstige Ausgaben,
- § Teilnehmerverzeichnis.

Aus den Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen hervorgehen:

- § die Teilnehmerzahl,
- § die Art und Anzahl der Mahlzeiten,
- § die Anzahl der Übernachtungen und
- § der Einzelpreis.

Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten und Übernachtungen muss mit der Teilnehmerzahl übereinstimmen; es sind nur Unterschreitungen möglich.

## Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 12. Oktober 2006 in Kraft.

Die Finanz-Richtlinie des TJV vom 24. Januar 2002 und die Spesenordnung des TJV vom 01. Januar 2002 werden damit aufgehoben.